OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608054/7/SE**

Datum: **Linz, 25. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Dezember 2025, GZ: BHLL/925100084553/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. August 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von insgesamt 88 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Dezember 2025, GZ: BHLL/925100084553/25, wurden über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretungen nach §§ 45 Abs. 4 zweiter Satz, 102 Abs. 1 iVm § 36 a sowie iVm § 36 a lit. d, alle iVm § 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 in der Höhe von zweimal 110 Euro und einmal 220 Euro samt der entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde. Er beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Erteilung einer Ermahnung und in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe.

Der Beschwerdeführer brachte begründend im Wesentlichen vor, dass das Fahrzeug von der Verkäuferin direkt zur Vornahme von Reparaturarbeiten in die Werkstatt der C__ überstellt werden sollte. Es handle sich dabei um eine Fahrt zur Überführung an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebs. Eine auftrags- und fahrzeuggebundene Überlassung von Probekennzeichen an Lenker, die nicht Dienstnehmer des Inhabers seien, sondern auf Basis eines (Werk-)Vertrags ein bestimmtes Fahrzeug im Auftrag und im Namen des Inhabers der Probefahrtbewilligung überführen, sei zulässig.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 19. Jänner 2026, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. August 2026 eine mündliche Verhandlung. Alle Parteien waren anwesend. Der Geschäftsführer der C__ (im Folgenden: Zeuge 1) und der Vater des Beschwerdeführers (im Folgenden: Zeuge 2) wurden als Zeugen befragt.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde das Erkenntnis verkündet und die Niederschrift den Parteien zugestellt. Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 17. August 2026 binnen offener Frist einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung gestellt.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Befragung von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer und Zeuge 2 wickelten den Kauf des Fahrzeuges der Marke Porsche mit der Fahrgestellnummer WPOZZZ94ZFN402851 von einem privaten Verkäufer ab. Dieses Fahrzeug war das Geburtstagsgeschenk für den Bruder des Beschwerdeführers. Dieser wusste zwar Bescheid, dass er ein Auto geschenkt bekommt, jedoch nicht, welches. Es sollte eine Überraschung werden.

Mit dem Zeugen 1 vereinbarten sie die Fahrzeugbegutachtung und -aufbereitung sowie im Zuge dessen auch die Überführung des Fahrzeugs vom Standort beim Fahrzeugverkäufer im Bezirk D__ an den Unternehmensstandort der C__ für den 23. Juni 2025.

Das gegenständliche Fahrzeug war verkehrs- und betriebssicher.

Zeuge 1 ist Alleingesellschafter sowie handels- und gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__, FN aaa, [offenes Firmenbuch] welche wiederum Inhaberin einer Probefahrtbewilligung iSd § 45 KFG 1967 für das Probefahrtkennzeichen ccc (A) ist.

Ein „Vertrag für die Überstellung eines Fahrzeugs im Zuge der Geschäftstätigkeit" (im Folgenden: Vertrag) und ein (undatiertes) Formular „Muster Fahrbefehl (Zusatzblatt zum Probefahrtschein)" (im Folgenden: Fahrbefehl) wurden am 23. Juni 2025 bei der C__ erstellt.

Der Vertrag enthält neben der Überschrift, die Namen der Vertragsparteien, das betroffene Probefahrtkennzeichen sowie das Datum und die Unterschriften der Vertragsparteien, keine darüber hinausgehenden Bestimmungen.

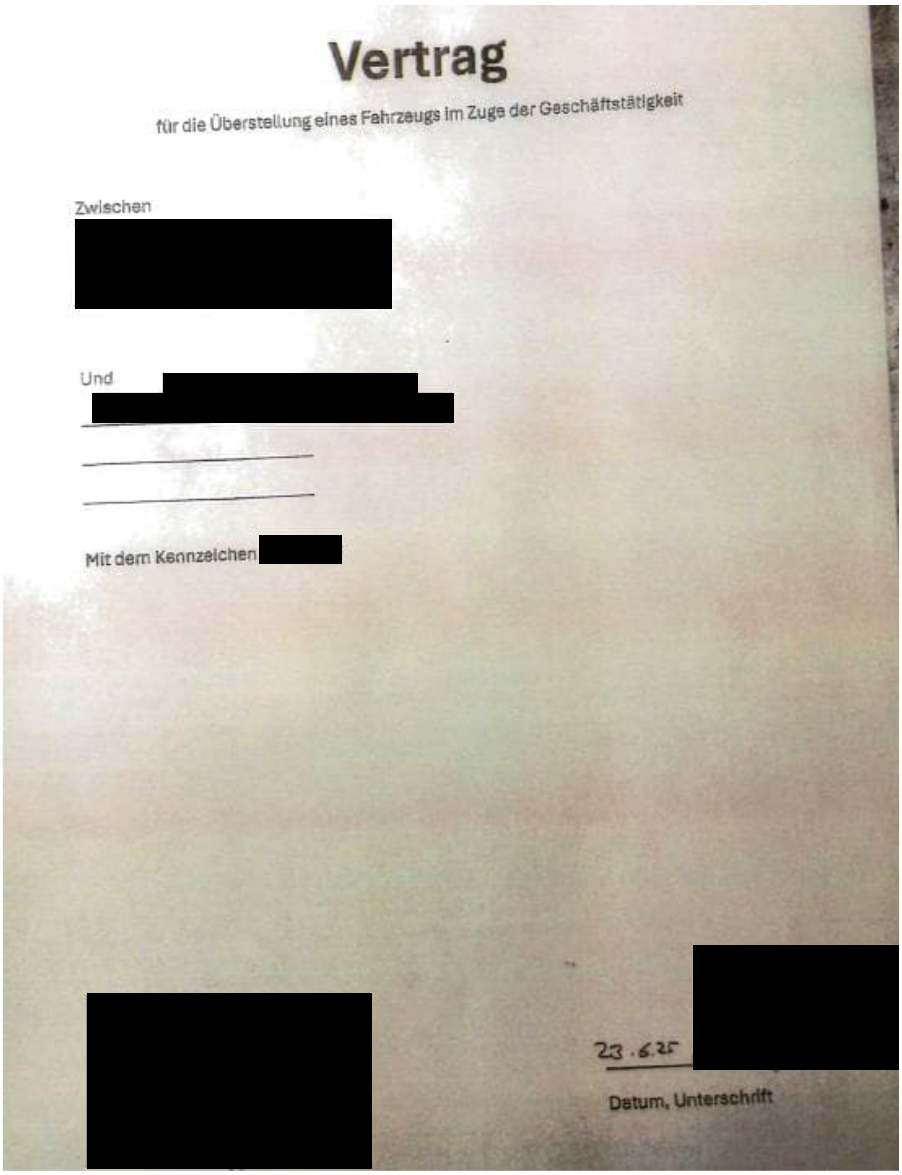

Vertrag

für die Überstellung eines Fahrzeugs im Zuge der Geschäftstätigkeit

Zwischen

[redacted]

Und

[redacted]

Mit dem Kennzeichen [redacted]

[redacted]

23.6.25 [redacted]

Datum, Unterschrift

Der Fahrbefehl enthielt im Zeitpunkt der allseitigen Unterfertigung weder ein konkretes Fahrzeug noch das Ziel und den Beginn der Fahrt. Nur der Block "Der/Die LenkerIn" war ausgefüllt, wobei noch nicht klar war, wer tatsächlich das Fahrzeug lenken wird. Die restlichen Daten wurden später durch den Beschwerdeführer eingetragen. Unterfertigt wurde der Fahrbefehl vom Beschwerdeführer, Zeugen 1 und Zeugen 2.

Der Beschwerdeführer lenkte am 23. Juni 2025, 20:55 Uhr, in E-Straße, F__, das Kraftfahrzeug der Marke Porsche, FIN: bbb, welches mit dem Probekennzeichen ccc versehen war. [Anzeige vom 29.08.2025]

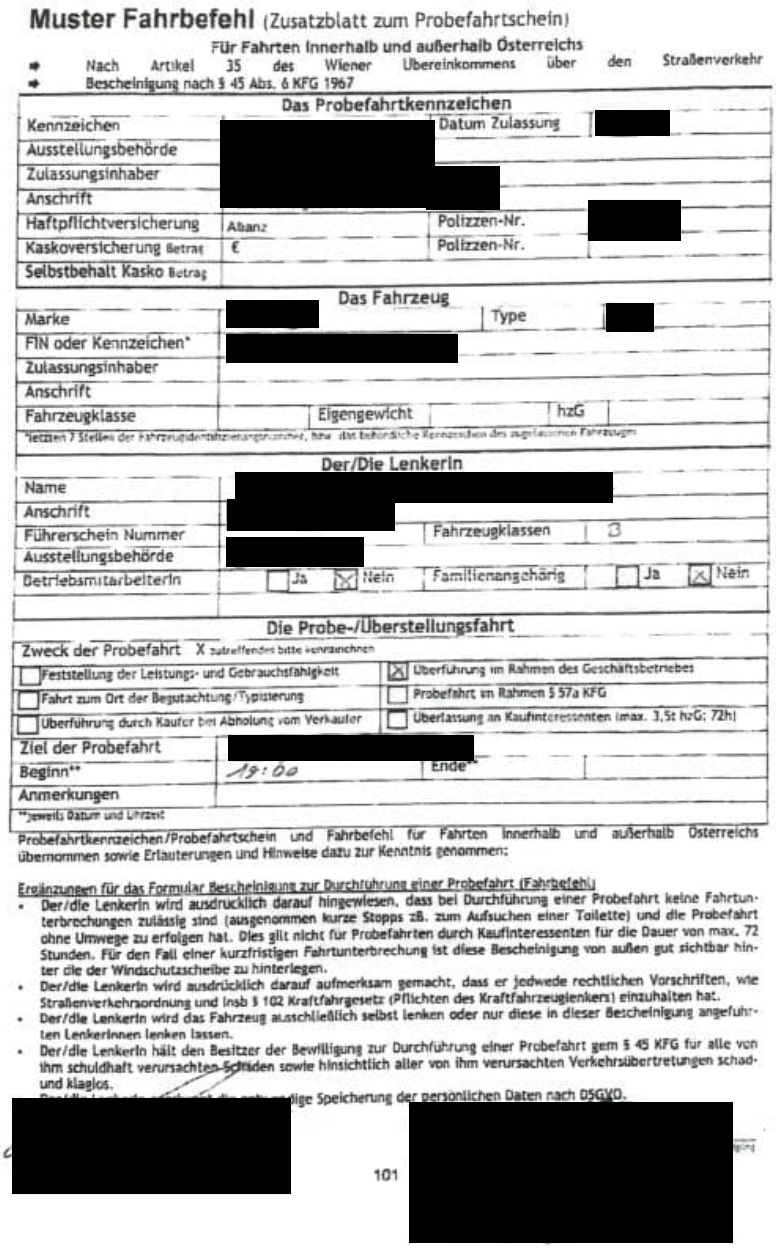

Muster Fahrbefehl (Zusatzblatt zum Probefahrtschein)

Für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs

- Nach Artikel 35 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr
- Bescheinigung nach § 45 Abs. 6 KFG 1967

Das Probefahrtkennzeichen

Kennzeichen	[redacted]	Datum Zulassung	[redacted]
Ausstellungsbehörde			
Zulassungsinhaber			
Anschrift			
Haftpflichtversicherung	Allianz	Polizzen-Nr.	[redacted]
Kaskoversicherung Betrag	€	Polizzen-Nr.	
Selbstbehalt Kasko Betrag			

Das Fahrzeug

Marke	[redacted]	Type	[redacted]
FIN oder Kennzeichen*	[redacted]		
Zulassungsinhaber			
Anschrift			
Fahrzeugklasse		Eigengewicht	hzG

*letzten 7 Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer, bzw. das behördliche Kennzeichen des zugelassenen Fahrzeugs

Der/Die Lenkerin

Name	[redacted]		
Anschrift	[redacted]		
Führerschein Nummer		Fahrzeugklassen	B
Ausstellungsbehörde	[redacted]		
Betriebsmitarbeiterin	☐ Ja ☒ Nein	Familienangehörig	☐ Ja ☒ Nein

Die Probe-/Überstellungsfahrt

Zweck der Probefahrt X zutreffendes bitte ankreuzen

☐ Feststellung der Leistungs- und Gebrauchsfähigkeit	☒ Überführung im Rahmen des Geschäftsbetriebes
☐ Fahrt zum Ort der Begutachtung/Typisierung	☐ Probefahrt im Rahmen § 57a KFG
☐ Überführung durch Käufer bei Abholung vom Verkäufer	☐ Überlassung an Kaufinteressenten (max. 3,5t hzG; 72h)

Ziel der Probefahrt	[redacted]		
Beginn**	19:00	Ende**	
Anmerkungen			

**)jeweils Datum und Uhrzeit

Probefahrtkennzeichen/Probefahrtschein und Fahrbefehl für Fahrten innerhalb und außerhalb Österreichs übernommen sowie Erläuterungen und Hinweise dazu zur Kenntnis genommen:

Ergänzungen für das Formular Bescheinigung zur Durchführung einer Probefahrt (Fahrbefehl)

- Der/die Lenkerin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Durchführung einer Probefahrt keine Fahrtunterbrechungen zulässig sind (ausgenommen kurze Stopps zB. zum Aufsuchen einer Toilette) und die Probefahrt ohne Umwege zu erfolgen hat. Dies gilt nicht für Probefahrten durch Kaufinteressenten für die Dauer von max. 72 Stunden. Für den Fall einer kurzfristigen Fahrtunterbrechung ist diese Bescheinigung von außen gut sichtbar hinter die der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- Der/die Lenkerin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er jedwede rechtlichen Vorschriften, wie Straßenverkehrsordnung und insb § 102 Kraftfahrgesetz (Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers) einzuhalten hat.
- Der/die Lenkerin wird das Fahrzeug ausschließlich selbst lenken oder nur diese in dieser Bescheinigung angeführten Lenkerinnen lenken lassen.
- Der/die Lenkerin hält den Besitzer der Bewilligung zur Durchführung einer Probefahrt gem § 45 KFG für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden sowie hinsichtlich aller von ihm verursachten Verkehrsübertretungen schad- und klaglos.

[redacted] ige Speicherung der persönlichen Daten nach DSGVO.

[redacted]

101

[redacted]

Der Zeuge 1 überließ dem Beschwerdeführer und dem Zeugen 2 das Probefahrtkennzeichen ccc (A) zum Zweck der oben beschriebenen Fahrzeugüberstellung. Mit der Vorgangsweise, dass für die Fahrzeugüberstellung kein Mitarbeiter der Bewilligungsinhaberin eingesetzt wurde, wollte der Zeuge sowohl ein Risiko wegen der Beschädigung des zu überstellenden Fahrzeugs als auch die Zeitversäumnis eines Mitarbeiters vermeiden. [Niederschrift ON 4, Seite 3 unten]

Der Beschwerdeführer lenkte am 23. Juni 2025, 20:55 Uhr, in E-Straße, F__, das Kraftfahrzeug der Marke Porsche, FIN: bbb, welches mit dem Probekennzeichen ccc versehen war. [Anzeige vom 29.08.2025]
Das gegenständliche Fahrzeug war weder zugelassen, noch bestand dafür eine Haftpflichtversicherung.

Der Beschwerdeführer ist nicht unbescholten, hat kein Einkommen, keine Sorgepflichten, keine Schulden und kein sonstiges Vermögen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln und blieb überdies unbestritten. Strittig ist allein die rechtliche Frage nach der Zulässigkeit der gegenständlichen Probefahrt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997, Nr. 19/2019, Nr. 135/2023 und Nr. 116/2024, lauten:

„§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und
e) bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 45. Probefahrten

(1) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern oder Fahrgestellen solcher Fahrzeuge dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort liegt, von dem aus der Antragsteller hauptsächlich über die Verwendung der Probefahrtkennzeichen verfügt. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder

Ausrüstungsgegenstände oder Fahrten, um Fahrzeuge vorzuführen. Als Probefahrten gelten auch

1. Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes sowie Fahrten um unbeladene Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 oder N3 gewerbsmäßig im Auftrag von Nutzfahrzeugherstellern oder Nutzfahrzeughändlern zu überführen,
2. Fahrten zur Überführung des Fahrzeuges durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeuges vom Verkäufer,
3. Fahrten zum Ort der Begutachtung oder Überprüfung des Fahrzeuges nach dem III. und V. Abschnitt und
4. das Überlassen des Fahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg an einen Kaufinteressenten für die Dauer von bis zu maximal 72 Stunden, wobei auch Fahrtunterbrechungen zulässig sind.

(1a) Wird ein Fahrzeug mit Probekennzeichen im Zuge einer Probefahrtunterbrechung (Abs. 1 Z 4) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr abgestellt, so muss der Lenker oder der Besitzer der Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten die Bescheinigung gemäß § 102 Abs. 5 lit. c so im Fahrzeug hinterlegen, dass diese bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar ist. Bei anderen Fahrzeugen ist diese Bescheinigung an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(2) Der Besitzer einer im Abs. 1 angeführten Bewilligung darf Probefahrten mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen nur durchführen, wenn sie ein Probefahrtkennzeichen führen oder wenn der Zulassungsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter an der Fahrt teilnimmt oder einen schriftlichen Auftrag zu dieser Fahrt erteilt hat.

[…]

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

[…]

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.

[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
[…],
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]"

III.2. Probefahrt

III.2.1. Die C__ verfügt über eine nach § 45 Abs. 1 KFG 1967 erforderliche Bewilligung für die Verwendung des gegenständlichen Probefahrtkennzeichens, die nach § 45 Abs. 4 nur bei Probefahrten geführt werden dürfen.

III.2.2. Probefahrten sind u.a. Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder der Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile. Als Probefahrten gelten auch die in § 45 Abs. 1 Z 1 bis 4 KFG 1967 aufgezählten Fahrten, insbesondere auch „Fahrten zur Überführung eines Fahrzeuges an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes" (§ 45 Abs. 1 Z 1 KFG 1967).

Eine Überführungsfahrt „im Rahmen des Geschäftsbetriebes" (§ 45 Abs. 1 Z 1 KFG) setzt voraus, dass der Lenker dem Geschäftsbetrieb des Probefahrtbewilligungs-inhabers zuzurechnen ist.

In den kraftfahrrechtlichen Vorschriften finden sich keine expliziten Regelungen, wer tatsächlich (für den Bewilligungsinhaber) eine Überführung eines Fahrzeuges mit Probefahrtkennzeichen an einen anderen Ort im Rahmen des Geschäftsbetriebes durchführen darf.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden Fahrten nur dann als im Rahmen des Geschäftsbetriebes durchgeführt angesehen, wenn sie vom Geschäftsinhaber selbst oder einem seiner Dienstnehmer getätigt werden (vgl. VwGH 02.12.1968, 0939/67). Überführungen bzw. Überstellungsfahrten dürfen daher nur im Auftrag und im Namen des Inhabers des Probefahrtkennzeichens durchgeführt werden und müssen diesem auch zugerechnet werden können. Daraus ergibt sich, dass eine auftrags- und fahrzeuggebundene Überlassung des Probefahrtkennzeichens an einen selbstständigen Dritten (z.B. Tochtergesellschaft, Werkvertrags- oder Subauftragnehmer) nur insoweit zulässig ist, als eine schriftliche Auftragserteilung mit Angaben über Namen und Anschrift des Lenkers, Fahrtstrecke sowie Marke, Type und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges vorliegt.

Der Rechtsprechung folgend, sind die Ausnahmebestimmungen des § 45 KFG 1967 eng auszulegen. An die Überlassung der Probefahrtkennzeichen an betriebsfremde Personen im Rahmen des Geschäftsbetriebes sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

Ein inhaltsleeres Formular „Vertrag für die Überstellung eines Fahrzeugs im Zuge des Geschäftsverkehrs" in Zusammenschau mit einem „Muster Fahrbefehl" über eine einmalig vorzunehmende Fahrt, wofür zwei Lenker vertraglich zur Auswahl standen, und ein später vom Lenker zu konkretisierenden Fahrzeug bewirken nicht, dass der Lenker etwa zum Arbeitnehmer oder repräsentativen Erfüllungsgehilfen des Geschäftsbetriebs des Bewilligungsinhabers wird.

Darüber hinaus enthält weder der Vertrag noch der Fahrbefehl die für einen Vertrag notwendigen Geschäftsgrundlagen (wie etwa ein konkretes Fahrzeug, einen Zeitraum, einen Beginn, etc.).

Die Überstellungsfahrt wurde vom Beschwerdeführer als Lenker primär aus eigenem, in seiner privaten und familiären Sphäre gelegenem Interesse durchgeführt. Das Bestreben des Zeugen 1 als Geschäftsführer der Bewilligungsinhaberin, eigenes Haftungsrisiko sowie Zeit- und Kostenaufwand für seine Mitarbeiter zu vermeiden, vermag dieses im privaten Bereich gelegene Hauptinteresse nicht in seinen Geschäftsbetrieb zu verlagern. Vielmehr bringt die erklärte Absicht der Bewilligungsinhaberin, für die Überstellung keine eigenen Aufwendungen zu tätigen und kein Haftungsrisiko einzugehen, eindeutig zum Ausdruck, dass die Fahrt gerade nicht ihrer betrieblichen Sphäre zugerechnet werden sollte. Das bloße wirtschaftliche Interesse eines Unternehmens, auf diese Weise aufwands- und

risikolos an einen Auftrag zu gelangen, geht über die allgemeine Interessenslage eines werbenden Unternehmens nicht hinaus. Ein solches Interesse reicht nicht aus, um eine Überstellungsfahrt dem Geschäftsbetrieb des Bewilligungsinhabers im Sinne des § 45 KFG zuzurechnen.

Konkret lag daher keine Probefahrt iSd § 45 KFG 1967 vor.

III.3. Objektive Tatseite

Der Beschwerdeführer lenkte am 23. Juni 2025, 20:55 Uhr, in E-Straße, F__, das Kraftfahrzeug der Marke Porsche, FIN: bbb, welches mit dem Probekennzeichen ccc versehen war. Das gegenständliche Fahrzeug war weder zugelassen, noch bestand dafür eine Haftpflichtversicherung.

Da es sich um keine Probefahrt handelt und trotzdem ein Probekennzeichen am gegenständlichen Fahrzeug angebracht war, das der Beschwerdeführer auf einer öffentlichen Straße lenkte, ist der objektive Tatbestand des § 45 Abs. 4 KFG 1967 iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 erfüllt.

Aufgrund des Lenkens des gegenständlichen Fahrzeuges auf einer öffentlichen Straße trotz fehlender Zulassung und fehlender vorgeschriebener Haftpflichtversicherung, sind auch die objektiven Tatbestände des § 36 Abs. 1 lit. a und lit. d KFG 1967 iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 erfüllt.

III.4. Subjektive Tatseite

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer wendete jedoch nur ein, dass es sich um eine Probefahrt iSd § 45 KFG 1967 handle. Hinsichtlich allenfalls vorliegender Schuldausschließungsgründe brachte er nichts vor und ergaben sich auch im Verfahren dafür keine Anhanltspunkte. Es ist ihm sein Verhalten somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm 19 Abs. 2 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt gegenständlich von vornherein nicht in Betracht, zumal dem vorliegenden Rechtsgut, der Verkehrssicherheit, jedenfalls hohe Bedeutung zukommt. Die vom Beschwerdeführer verletzten Rechtsvorschriften verfolgen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit nur eine Teilnahme von Kraftfahrzeugen am öffentlichen Verkehr, sofern sie entsprechend zugelassen sind. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, insbesondere im Hinblick auf das dahinterstehende geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität. Weiters stellt die Kfz-Haftpflichtversicherung einen Schutz für betroffene Dritte dar, die ihnen entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden - unabhängig von der Finanzkraft des Verursachers - abgegolten zu bekommen.
Konkret kann auch nicht von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gesprochen werden, weil gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dies nur dann anzunehmen ist, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (z.B. VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, unter Verweis auf VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245). Die nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Probefahrtkennzeichen und die daraus folgenden Konsequenzen stellen aber exakt jenes Verhalten dar, das den

Bestimmungen der §§ 36 lit. a und lit. d sowie 45 Abs 4 KFG 1967 widerspricht und verpönt ist.

III.5.3. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers sowie die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurden bereits entsprechend im Behördenverfahren berücksichtigt. Erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Unter Bedachtnahme des gesetzlich vorgegebenen Strafrahmens (bis zu 10.000 Euro) erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen und Ersatzfreiheitstrafen als tat- und schuldangemessen. Der zur Verfügung stehende Strafrahmen wurde nur minimal ausgeschöpft und liegt damit im untersten Bereich.

IV. Kosten

Gemäß § 52 hat der Bestrafte bei Bestätigung des Straferkenntnisses einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Dem Beschwerdeführer war daher ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 88 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer